

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten  
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

**Minister**

Nationale Stelle  
zur Verhütung von Folter  
Länderkommission  
z. H.  
Herr Vorsitzender  
Rainer Dopp  
Viktoriastraße 35  
65189 Wiesbaden

Kiel, 6. September 2016

## **Bericht der Länderkommission der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter über den Besuch des Zentralgewahrsams Lübeck am 9. Dezember 2015**

Ihr Schreiben vom 12. Mai 2016 (Az: 232-SH/1/15)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

über die Aufgaben und Befugnisse der Länderkommission der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter wurden die Dienststellen der Landespolizei Schleswig-Holstein von dem ihnen vorgesetzten Landespolizeiamt bereits im Februar 2011 informiert. Besonders hat das Landespolizeiamt darauf hingewiesen, dass die Kooperation mit der Länderkommission notwendig und der unbegrenzte Zugang der Länderkommission zu den polizeilichen Gewahrsamseinrichtungen zu gewährleisten ist. Gleiches gilt im Übrigen auch für die Delegationen des CPT (Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter).

Insofern gebe ich Ihnen Dank über den unverzüglichen und reibungslosen Zugang zum Zentralgewahrsam Lübeck Ihrer Delegation gerne weiter, gilt er doch einer in der polizeilichen Praxis auch gelebten Selbstverständlichkeit.

Zu den in Ihrem Bericht getroffenen Feststellungen und Empfehlungen sowie weiteren Vorschlägen nehme ich wie folgt Stellung:

### **D I (Belehrung / Belehrungsformular)**

Es wurden im Zentralgewahrsam Lübeck veraltete Vordrucke über die „Anordnung zur Einlieferung in das Polizeigewahrsam“ benutzt, die keine Rubrik für die Belehrung und Hinweise auf Rechtsmitteln enthalten. Erfolgte Belehrungen konnten deshalb nicht einwandfrei nachgewiesen werden.

Dieser Mangel ist zwischenzeitlich abgestellt. Das Landespolizeiamt hat unter Hinweis auf Ihren Bericht über den Besuch beim Zentralgewahrsam der Polizeidirektion Lübeck (4. Polizeirevier Lübeck) alle Polizeidirektionen in Schleswig-Holstein angewiesen, nur noch den im Vorgangsbearbeitungssystem @rtus zur Verfügung gestellten Vordruck zu verwenden, der eine entsprechende Rubrik zur Belehrung enthält (Anlage).

Zusammen mit dem in Kürze finalisierten, auch über das @rtus-Portal abrufbaren und der in Gewahrsam genommenen Person auszuhändigen (mehrsprachigen) „Merkblatt bei In-

gewahrsamnahme aus gefahrenabwehrenden Gründen“ sind die erfolgte Belehrung und der erteilte Hinweis auf die Rechtsmittel bei auf polizeirechtlicher Grundlage erfolgter Freiheitsentziehung künftig auch systemseitig nachvollziehbar dokumentiert.

## D II (unabhängige Beschwerde- und Ermittlungsstelle)

Ermittlungen aufgrund strafrechtlich relevanter Vorwürfe gegen Polizeivollzugskräfte werden bei der Landespolizei Schleswig-Holstein nie von der „eigenen“ Dienststelle, sondern von einer anderen Polizeidienststelle geführt. Dieses Verbot der „Ermittlung in eigener Sache“ sichert die Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit der Ermittlungen bei strafrechtlichen Vorwürfen gegen Polizeivollzugskräfte. Dass die unter derselben Anschrift wie die „Tatort“-Dienststelle zu erreichende Ermittlungsdienststelle deshalb als nicht vertrauenswürdig wahrgenommen werden könne, mag nach meiner Einschätzung nur in Einzelfällen vorgetragen werden.

Für die Einrichtung einer von der polizeilichen Organisation abgekoppelten Ermittlungsdienststelle wie das Hamburger Dezernat Interne Ermittlungen (D.I.E.) als eine direkt dem Staatsrat der Behörde für Inneres und Sport unterstellte Ermittlungsdienststelle zur strafrechtlichen Verfolgung von Amts- und Korruptionsdelikten sehe ich für die Landespolizei Schleswig-Holstein keine Notwendigkeit.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat am 8. Juni 2016 mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein vom 15. Januar 1992 der Bürgerbeauftragten die mit entsprechenden Kompetenzen ausgestattete Aufgabe einer Beauftragten für die Landespolizei übertragen (Bürger- und Polizeibeauftragtengesetz - BÜPolBG).

Das auf der Grundlage des Gesetzesvorschlags der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW (Landtagsdrucksache 18/3655) zustande gekommene BÜPolBG hebt in seiner amtlichen Begründung nach der Feststellung, dass in Schleswig-Holstein in den letzten Jahren keine eklatanten Fälle polizeilichen Fehlverhaltens bekannt geworden sind, Folgendes hervor:

*„Jedoch fehlt es bisher an einer unabhängigen, spezialisierten Begleitung der Polizeiarbeit für den weiteren Ausbau und die Festigung dieser Professionalisierungsentwicklungen in Schleswig-Holstein. Das betrifft Fälle, in denen sich Bürgerinnen und Bürger nicht gerecht oder unangemessen behandelt fühlen oder der formale Weg nicht die erwünschte einvernehmliche Lösung vermitteln kann.*

*Dieser Zustand ist unbefriedigend, weil die Polizei aus ihrem gesetzlichen Auftrag heraus, Gefahren abzuwehren und Straftaten zu verfolgen, wie kaum eine andere staatliche Institution in Situationen tätig wird, die typischerweise Konfliktpotenzial in sich tragen.*

*Konfliktsituationen können nicht nur im Außenverhältnis zu Bürgerinnen und Bürgern entstehen. Auch seitens der Polizei besteht das Bedürfnis, im dienstlichen Alltag festgestellte Missstände geschützt zu kommunizieren („Whistleblowing“). Die Struktur polizeilicher Arbeit ermöglicht nur in begrenztem Rahmen Raum zur Ansprache von strukturellen Fehlentwicklungen, die zu Fehlentscheidungen in der Praxis führen. Trotz der zunehmenden gesellschaftlichen Akzeptanz und den bestehenden rechtlichen Regeln zum Schutz von Whistleblowing, fehlt es an strukturellen Mechanismen, die Polizeibedienstete bei der Weitergabe relevanter Informationen oder Erkenntnisse schützen.*

*Die Einrichtung einer Beauftragtenstelle für die Landespolizei füllt diese Lücke. Die Begleitung durch eine unabhängige Institution verstärkt eine Organisations-*

*kultur, die das Erkennen möglicher struktureller Missstände der Behörde als Chance versteht. Idealerweise stärkt die Institution gleichfalls die Kommunikation nach außen und damit das Vertrauen im Verhältnis zwischen Bürgerschaft und Polizei durch einvernehmliche Beilegung von Konflikten.*

*Eine unabhängige Stelle bietet denjenigen Bürgerinnen und Bürgern eine Anlaufstelle, die sich aufgrund erlebter Auseinandersetzungen mit der Polizei nicht an diese direkt wenden möchten. Die Aufgabe der Stelle ist es, vorgetragene Kritik in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu prüfen und mit den Beteiligten eine unmittelbare Klärung zur Wahrung des Rechtsfriedens herbeizuführen. Vorrangiges Ziel ist dabei die einvernehmliche Konfliktbereinigung mit den Mitteln der partnerschaftlichen Kommunikation und Mediation. Damit wird polizeiliches Handeln im Ergebnis transparenter. Die Polizeibeauftragtenstelle ist ein Baustein zur Stärkung des Vertrauens in die Integrität der Polizei und ihrer inneren Struktur. Auch für die an den Konfliktsituationen beteiligten Polizeikräfte kann dadurch ein einvernehmlicher, befriedigender Ausgleich geschaffen werden.*

*Defizite in der Konfliktbewältigung aus der Polizei heraus sollen im Rahmen eines Beschwerdemanagements jenseits des Dienstweges einer für alle Beteiligten zufriedenstellenden Lösung zugeführt werden. Daher erhält die Beauftragte für die Landespolizei auch die Aufgabe, sich mit Eingaben aus dem innerdienstlichen Bereich zu befassen. Innerdienstliche Eingaben können dabei nicht nur unmittelbar dienstliche, sondern auch im dienstlichen Kontext stehende soziale oder persönliche Konfliktsituationen zum Gegenstand haben. Daneben unberührt bleibt die Möglichkeit der Dienst- sowie Fachaufsichtsbeschwerde. Die damit gegebene Dualität rechtfertigt sich aus den unterschiedlichen Zielsetzungen der jeweiligen Instrumente.*

*Zur Wahrung der Unabhängigkeit der oder des Beauftragten für die Landespolizei wird die Stelle bei der Bürgerbeauftragten eingerichtet.“*

Das Gesetz wird zum 1. Oktober 2016 in Kraft treten. Es steht kurz nach der für die September-Ausgabe vorgesehenen Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein im Landesportal Interessierten zur Ansicht zur Verfügung (<http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/page/bsshoprod.psml/>).

### **D III (Beleuchtung – Nachrüsten dimmbarer Beleuchtung in den Gewahrsamszellen) und E I (baulicher Zustand)**

Die aktuelle bautechnische Richtlinie für den Bau und die Ausstattung von Gewahrsamsräumen in Polizeidienstgebäuden (Stand: 12/2015) sieht u. a. vor, dass eine Herabstufungsmöglichkeit der Beleuchtung einzurichten ist, die noch ausreichend Licht gewährleistet, damit in Gewahrsam genommene Personen sich in der Zelle orientieren können. Die Richtlinie gilt für Neubauten und Um- und Erweiterungsbauten von Gewahrsamsräumen gleichermaßen. Bei bestehenden Gebäuden kann in begründeten Einzelfällen und in Absprache mit den für Umbau und Sanierung zuständigen Behörden und der betroffenen Dienststelle abgewichen werden. So auch im Falle des Lübecker Zentralgewahrsams. Dessen Sanierung einschließlich der Nachrüstung dimmbarer Beleuchtung war zwar bereits vor dem Besuch der Länderkommission beantragt. Sie wird aus Haushaltskostensparnisgründen mit anderen notwendigen Sanierungen des Lübecker Polizeibehördenhochhauses gekoppelt und deshalb erst in 2019 durchgeführt werden können.

Der hofseitige (hintere) Zuführungsbereich zum Zentralgewahrsam befindet sich im „Sockelbereich“ des Behördenhochhauses, die Gewahrsamszellen im Erdgeschoss. Barriere-

frei wäre dieser Höhenunterschied nur durch den nachträglichen Einbau eines Aufzuges zu überwinden, der jedoch aus dem folgenden Grund nicht zwingend ist: Der Haupteingang zum Polizeihochhaus verfügt auch über eine separate Zuführungstür in den Gewahrsamstrakt und ist entgegen der Annahme der Länderkommission baulich vom übrigen Empfangsbereich / Service Center getrennt. Trotzdem wurde eine Kostenprüfung für einen weiteren separaten Zuführungsbereiches im Erdgeschoss beantragt.

## E II (Selbstverletzungen – Forderung nach Selbstverletzung vorbeugenden Schutzmaßnahmen)

Vom Landespolizeiamt wurden Fixierungssysteme zur Verhinderung von Selbstverletzungen der in polizeilichen Gewahrsam befindlichen Personen auf ihre Praxistauglichkeit für die Landespolizei Schleswig-Holstein bereits bewertet.

Fixierungsmatten (Preis: ca. 3500 € / Stck.) konnten letztlich ihre Geeignetheit im Polizeibereich nicht unter Beweis stellen.

Alternativ wurden 2013 für die Gewahrsamsdienststellen der Landespolizei Schleswig-Holstein 39 Spezial-Helme zur Verhinderung von Selbstverletzungen (Stückpreis: 325,00€ netto) beschafft. Fünf dieser Spezial-Helme wurden der Polizeidirektion Lübeck zugewiesen und hätten der Länderkommission bei ihrem Besuch vorgezeigt werden können.

Die im Bericht der Länderkommission wiedergegebenen Beamten-Annahmen „leicht abziehbare“ Helme sind nicht verifiziert. Bei dem für das Lübecker Zentralgewahrsam zuständigen 4. Polizeirevier Lübeck liegt kein Sachverhalt vor, bei denen sich eine Person diesen Spezial-Helm hat abziehen können. Der Spezial-Helm kommt bei Selbstverletzungsverhalten (Kopf auf den Boden oder gegen die Wand schlagen) zusammen mit anderen Fixierungen der Hände und / oder der Füße zum Einsatz. Ein Abziehen ist damit nicht möglich. Als weitere Schutzmaßnahme erfolgt einzelfallbezogen gegebenenfalls die Video-Beobachtung und letztlich die von einem Gewahrsamsbediensteten im Gewahrsamsraum durchzuführende Dauerbewachung.

Mit freundlichen Grüßen

---